

Leistungssportordnung (LSO)
Thüringer Volleyball-Verband e.V.



1 Zielstellung

1.1 Die Leistungssportordnung legt den Aufbau und die Arbeitsweise des Bereiches Leistungssport im Thüringer Volleyball-Verband e.V. (TVV), insbesondere für den Nachwuchsleistungssport, fest.

1.2 Die LSO dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des TVV.

2 Mitzubeachtende Regelungen

2.1 Bei der Umsetzung der LSO werden die bestehenden Gremien des Deutschen Volleyball-Verbandes e.V. (DVV), der Deutschen Volleyball-Jugend (DVJ), des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie des Landessportbundes Thüringen e.V. und deren Regelungen (LSB) beachtet.

2.2 Bestandteil der LSO sind auch Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Zuständigkeit und Aufgaben im Einzelnen. Diese werden vom Präsidium auf Vorschlag des Ausschusses für Leistungssport in Kraft gesetzt.

2.3 Für alle Sportlerinnen und Sportler sowie sämtliche im Leistungssportwesen tätigen Personen (Trainer, Betreuer usw.) gelten die Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings des DOSB und die Anti-Doping-Ordnung des DVV. Von allen in dieser Ordnung handelnden Personen ist der Ehrenkodex des LSB anzuerkennen.

2.3 In der LSO sind alle Personen- und Funktionsbezeichnungen auf Männer und Frauen in gleicher Weise bezogen.

3 Leistungssportausschuss (LSA)

3.1 Die Interessen der Leistungssportler im TVV werden durch den Leistungssportausschuss (LSA) vertreten.

3.2 Ihm gehören an:

- a) Vorsitzender Leistungssport
- b) Geschäftsführer des TVV
- c) Landestrainer männlich
- d) Landestrainer weiblich
- e) Regionaltrainer Süd-West
- f) Regionaltrainer Nord-Ost
- g) Bis zu vier Vertreter der Vereine

Beisitzer (ohne Stimmrecht)
Aktiver Kaderspieler des TVV

3.3 Der Vorsitzende des LSA wird durch das Präsidium des TVV berufen. Er wird durch den Verbandstag gewählt. Die unter 3.2 g) genannten Personen werden vom LSA vorgeschlagen und durch den Vorsitzenden für eine Wahlperiode berufen.

3.4 Die Mitglieder nach Punkt a bis g sind im LSA mit jeweils 1 Stimme stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende 2 Stimmen.

3.5 Der LSA wird durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des TVV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Näheres regeln Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle und Stellenbeschreibung der Mitarbeiter.

3.6 Auf Vorschlag des Leistungssportausschuss Vorsitzenden können vom LSA weitere Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren für bestimmte Aufgaben (z.B. temporäre Projekte) berufen werden. Diese Berufung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

3.7 Zu den Sitzungen des LSA kann der Vorsitzende Referenten und Gäste einladen.

4 Aufgaben des Leistungssportausschusses

4.1 Der Leistungssportausschuss ist das Gremium im TVV, welches Beschlüsse von grundsätzlicher, weitreichender und nachhaltiger Bedeutung für den Leistungssportbereich vorbereitet und zur Entscheidung dem Präsidium vorlegt.

4.2 Der LSA ist zuständig für:

- Organisation der Leistungssportförderung
- Durchführung von Repräsentativvorhaben

Unter Repräsentativvorhaben werden Auswahlspiele und entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen der Auswahlmannschaften des TVV und des DVV, soweit Spieler aus Mitgliedsvereinen des TVV daran beteiligt sind, verstanden.

4.3 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Mitwirkung bei der Haushaltsplanung und Haushaltsüberwachung,
- Berufung und Abberufung der Regionaltrainer
- Erfolgssteuerung der Landeskader
- Evaluation und Fortschreibung der Arbeitsplatzbeschreibung der hauptamtlichen Landestrainer
- Erarbeitung und Fortschreibung der Leistungssportkonzeption
- Planung, Organisation und Durchführung von regionalen und zentralen Sichtungsveranstaltungen
- Erörterung grundlegender Fragen des Leistungssports in Thüringen
- Kontaktpflege und Kooperationen im Bereich Spitzensport (Bundesliga, Nationalmannschaften, sportmedizinische Betreuung etc.),
- Mitwirkung an der Vermarktung und der Öffentlichkeitsarbeit des TVV in Fragen des Leistungs- und Spitzensports
- Organisation und Koordinierung der Zusammenarbeit mit dem für die Sportart Volleyball zuständigen Sportgymnasium.
- Zentrale Anlaufstelle für Fragen und Probleme der Kaderathleten
- Konzeptionelle Erarbeitung einer dezentralen Leistungsförderung

5 Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder des LSA

5.1 Ausschussvorsitzender

- a) Der Vorsitzende des LSA leitet den Leistungssportausschuss.
- b) Er ist berechtigt, alle diesbezüglichen Entscheidungen zu treffen, sofern nicht durch die Satzung, Ordnungen u. ä. des TVV andere Zuständigkeiten bestimmt sind.
- c) Der LSA-Vorsitzende vertritt die Interessen des Leistungssports und insbesondere der Auswahlmannschaften im TVV.
- d) Er ist den im TVV tätigen Trainern gegenüber weisungsberechtigt.
- e) Der LSA-Vorsitzende spricht Berufungen zu Repräsentativvorhaben des TVV aus.
- f) In dringenden Fällen kann der Ausschussvorsitzende alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß dieser Ordnung der LSA berechtigt ist. Die Dringlichkeit ist dem Präsidium und dem LSA innerhalb von 3 Tagen nach Treffen der Entscheidung mit Begründung bekannt zu geben.

5.2 Ausschussmitglieder

- a) Die Mitglieder des LSA beteiligen sich aktiv an der Lösung der an den Ausschuss gestellten Aufgaben.
- b) Dazu zählen insbesondere die
 - regelmäßige Teilnahme an den Zusammenkünften des LSA
 - Übernahme und Erfüllung von Aufträgen
 - Wirkung als Multiplikator für den Leistungssport im TVV gegenüber seinen Mitgliedsvereinen und anderen Organisationseinheiten

6 Ausführungsbestimmungen

Zur LSO gehören Ausführungsbestimmungen nach Punkt 2.2, die alle mit der LSO zusammenhängenden Aufgaben erläutern. Sie werden regelmäßig vom LSA auf ihre Durchführbarkeit hin überprüft und den Erfordernissen angepasst.

7 Finanzen

7.1 Die Planung von Leistungsförderungsmaßnahmen und Repräsentativvorhaben des TVV obliegt dem LSA im Rahmen seiner Haushaltsplanung und -überwachung.

7.2 Die Planung ist nach Vorgaben des Präsidiums zur Übernahme in den Gesamthaushaltsplan des TVV in der Geschäftsstelle termingerecht und vollständig vorzulegen.

8 Inkrafttreten

Diese Leistungssportordnung wurde vom Verbandstag am 30.11.2014 beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Internetpräsentation des TVV in Kraft. Letzte Änderung am 06.06.2015.

Änderungen zum 20.06.2020